

Kompetenz	1872-1888 Begutachtung, Prüfung und Entscheidung von Sachgeschäften, Verabschiedung von Reglementen, Instruktionen etc., Schaffung von Ämtern und Stellen
Kompetenz-träger	1872-1888 Grosser Stadtrat (GSR)
Entstehung	<p>1872 Aufgrund der Beschränkung des kommunalen Stimmrechtes auf die besitzende Bevölkerungsschicht Berns, der Durchführung der Gemeindeversammlung an Werktagen und der unbesoldeten Verwaltungstätigkeit hatten sich Patriziat und Burgerschaft als politische Elite behaupten können. Anfang der 1860er Jahre, als sich vor dem Hintergrund der einsetzenden Modernisierung der städtischen Wirtschaft ein aufstrebendes Wirtschaftsbürgertum formierte, setzte der Kampf der städtischen Liberalen und Radikalen zur Demokratisierung der politischen Ordnung ein. Allerdings blieb der erste Anlauf zur Reformierung der Stadtverwaltung noch ohne Folgen. Erst zehn Jahre später gelang es den Reformern, deren aktiver Kern mittlerweile das gesamte freisinnige Spektrum – von der liberal-konservativen Mitte bis hin zu den Mitgliedern des Grütlivereins – umfasste, wenigstens eine ihrer zentralen Forderungen verwirklichen zu können, die sie in einem Projektantrag an die Einwohnergemeinde formuliert hatten. So verlangten sie als Erstes, nach dem Vorbild der Kantonsverwaltung, anstelle des Kommissions- und Kollegialsystems das Direktorialsystem einzuführen, um die einzelnen Verwaltungszweige von hauptberuflich eingesetzten und besoldeten Gemeinderäten leiten zu lassen. Als Zweites forderten sie die Schaffung eines erweiterten Gemeinde- bzw. Stadtrates neben dem Gemeinderat, der die Einwohnergemeinde repräsentieren sollte und dessen Verhandlungen öffentlich zugänglich sein sollten. Und als Drittes postulierten sie die Einführung der geheimen Wahl mittels Stimmurnen. Während der konservative Gemeinderat der Bildung eines erweiterten Gemeinde- oder Stadtrates noch zustimmte, weil bereits während der Mediation und der Restauration eine solche Behörde bestanden hatte, lehnte er die Einführung des Direktorialsystems wie der geheimen Wahl kategorisch ab.</p> <p>Der Gemeinderat stellte dem Antrag der Reformen deshalb an der Gemeindeversammlung im April 1870 einen eigenen Antrag entgegen, der ihn beauftragte, die Revision des Gemeindereglementes zu prüfen. Nachdem der gemeinderätliche Gegenvorschlag von der Gemeindeversammlung angenommen worden war, setzte der Gemeinderat eine 15-köpfige Organisationskommission ein, um den Entwurf eines neuen Gemeindereglementes ausarbeiten zu lassen. Die liberalen Reformen waren zwar mit fünf Mitgliedern in der Kommission vertreten, bildeten aber gegenüber den zehn konservativen Gemeinderäten nur eine Minderheit und konnten auf die Ausgestaltung des neuen Reglements, das ein Jahr später von der Gemeindeversammlung verabschiedet wurde, zwar nur wenig Einfluss nehmen, immerhin wurde darin aber der Forderung nach der Schaffung eines erweiterten Gemeinderates Rechnung getragen und man ging damit zum sogenannten erweiterten Kommissions- und Kollegialsystem über.</p> <p>1888 Mit dem Übergang zum gemässigten Direktorialsystem und der Schaffung des 7 Stadtrates wurde der Grosse Stadtrat aufgelöst.</p>
Aufbau	1872 Der Grosse Stadtrat bestand aus 60 Mitgliedern und den 17 Gemeinderäten – eine Gewaltentrennung existierte nicht. Stadtpräsident und Vizepräsident des 7 Gemeinderates hatten den Vorsitz im Grossen Stadtrat inne. Die Mitglieder des Grossen Stadtrates wurden von der Gemeindeversammlung, aus ihrer Mitte, für die Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Und wie beim Ge-

meinderat erfolgten auch hier die Wahlen gestaffelt, indem jedes Jahr ein Sechstel der Sitze neu zu bestellen war. Die Aufgabe des Grossen Stadtrates war es, sämtliche Geschäfte, die der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vorlegte, zu begutachten, zu prüfen und, wenn diese über einer bestimmten Kostengrenze lagen, darüber zu entscheiden. Auch genehmigte er Reglemente und Instruktionen und bewilligte neue Ämter und Stellen. Hierfür konnte der Grosse Stadtrat nach freiem Ermessen zeitlich befristete Spezialkommissionen einsetzen. Für ihre Arbeit bezogen die Mitglieder des Grossen Stadtrates keine Remunerationen. Ordentlicherweise versammelte sich der Grosse Stadtrat alle zwei Monate an einem Werktag; ausserordentlicherweise bei Bedarf oder auf Antrag von 20 Mitgliedern. Die Sitzungen waren in der Regel öffentlich und die Beschlüsse wurden durch offene Abstimmungen nach dem absoluten Mehr gefällt. Lediglich bei Wahlen fanden geheime Abstimmungen statt.

Personal 1872-1888 Das Sekretariat wurde vom Stadtschreiber besorgt.

**übergeord.
Behörde**

Aufsicht

Bibliografie

- ¹ GRgt. vom 12. April 1871: §§ 24 B Abs. 8-21 und 73-75, 66-73, Beratungs- und Geschäfts-Rgt für den GSR und den GR vom 19. Dezember 1871: §§ 1, 23-26.
- ² VB 1869-1871: 6-22.
- ³ Gemeindeorganisation. Vortrag des GR (...) an die Einwohnergemeinde 1871: 19-21.
- ⁵ Tanner 1995: 580, 583f., 587f., 592-597 und 615, Wullschleger 1980: 15f., Tögel 2004: 25-28.